



BESCHEINIGUNG DER AUFRECHTERHALTUNG DES ANSPRUCHS AUF LEISTUNGEN BEI ARBEITSLOSIGKEIT

VO 1408/71: Art. 69;
VO 574/72: Art. 26.2; Art. 83.1; Art. 97

1	Arbeitsloser (= arbeitslose Person)	Kenn-Nr. (4) (5)
1.1	Name (1a)	
1.2	Vornamen	Frühere Namen (1a) (1b) Geburtsdatum
1.3	Geburtsort (2)	Staatsangehörigkeit D.N.I. (3)
1.4	Anschrift des Arbeitslosen in dem Staat, für den die Bescheinigung bestimmt ist (4) (11)	
1.5	Gewerkschaft/Arbeitslosenkasse (6)	

- 2 Der Arbeitslose hat unter den Voraussetzungen des Artikels 69 VO 1408/71 ab seiner Eintragung bei der Arbeitsverwaltung des Landes, in dem er Arbeit sucht, Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit.
- 3 Der Arbeitslose kann jedoch bereits ab (Datum) Leistungen beziehen, wenn er sich bis zum bei der Arbeitsvermittlung (7) des Landes der Arbeitssuche gemeldet hat. (7a)
- 3.1 Der Arbeitslose kann erst ab Leistungen beziehen, weil sein Leistungsanspruch bis dahin ruht. (7a)
- 4 Der Arbeitslose hat Anspruch auf Leistungen für eine Höchstdauer von Tagen gemäß Artikel 69 der VO 1408/71, jedoch nicht länger als bis zum (Datum)
- 4.1 Die Leistungen werden für alle Wochentage gewährt, außer
 Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag Sonntag
 Die Leistungen werden für Tage je Monat gewährt.
- 4.2 Täglicher Betrag der Leistungen bei Arbeitslosigkeit: netto,
 davon Familienzuschläge: netto,
 und vom (Datum) an: netto,
 davon Familienzuschläge: netto.
- 4.3 Wöchentlicher Betrag der Leistungen bei Arbeitslosigkeit: netto,
 und vom (Datum) an: netto.
- 4.4 Monatlicher Betrag der Leistungen bei Arbeitslosigkeit: netto (7b).
- 5 Umstände, bei deren Eintritt die Zahlung der Leistungen ausgesetzt wird (VO 574/72, Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe e) und Artikel 83 Absatz 3):
- 5.1 Aufnahme einer festen Beschäftigung (8) oder Ausübung einer selbständigen Tätigkeit;
- 5.2 Gelegenheitsverdienst (8a) aus einer unter 5.1 nicht erfassten Beschäftigung (in diesem Fall ist die Leistung für die Anzahl der Tage auszusetzen, für die Anspruch auf diesen Gelegenheitsverdienst besteht);
- 5.3 Ablehnung eines Arbeitsangebotes oder Ablehnung, der Vorladung eines Arbeitsamtes zu folgen;
- 5.4 Ablehnung eines Angebotes zur Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Wiedereingliederung (9);
- 5.5 der Arbeitslose unterwirft sich nicht/nicht mehr der Kontrolle;
- 5.6 der Arbeitslose ist dauernd arbeitsunfähig (10);
- 5.7 der Arbeitslose ist vorübergehend arbeitsunfähig (die Leistungsgewährung wird bis zur erneuten Meldung ausgesetzt) (10a);
- 5.8 der Arbeitslose steht der Arbeitsvermittlung nicht/nicht mehr zur Verfügung;
- 5.9 Verringerung der Anzahl der in Vordruck E 302 genannten Familienangehörigen, für die Familienzuschläge gezahlt werden, oder Erzielung von Einkommen durch diese Familienangehörigen (die Leistung wird um diese Familienzuschläge gekürzt) (10aa);
- 5.10 der Arbeitslose erhält eine staatliche Sozialversicherungsleistung (10b).

6	Träger, der den Vordruck ausfüllt		
6.1	Bezeichnung		
6.2	Anschrift ⁽¹⁾		
		
6.3	Stempel	6.4	Datum
		6.5	Unterschrift
		

HINWEISE

Der zuständige Träger des letzten Beschäftigungsstaates füllt den vollständigen Vordruck-Satz E 303/0, E 303/1, E 303/2, E 303/3 und E 303/4 aus, soweit er von ihm auszufüllen ist, behält Blatt E 303/0 bei sich und händigt dem Arbeitslosen den vollständigen Satz E 303/1 bis E 303/5 aus oder übersendet ihn gegebenenfalls dem für die Arbeitslosenversicherung zuständigen Träger des Ortes, an dem der Arbeitslose eine Beschäftigung sucht.

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (1) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (1^a) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen anzugeben.
Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (1^b) Hierunter fällt auch der Geburtsname.
- (2) Bei portugiesischen Orten sind auch Pfarrbezirk und Gemeinde anzugeben.
- (3) Bei spanischen Staatsangehörigen ist die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte (D.N.I.-) Nummer, falls vorhanden, anzugeben, selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben. Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die Steuernummer anzugeben. Bei maltesischen Staatsangehörigen ist die Nummer des Personalausweises anzugeben. Für maltesische Träger ist bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei polnischen Staatsangehörigen ist die Nummer des Personalausweises oder Passes anzugeben.
- (4) Auszufüllen, soweit bekannt.
- (5) Wenn die Bescheinigung für einen belgischen Träger bestimmt ist, ist die Sozialversicherungsnummer (INSZ-NISS) anzugeben; für einen zyprischen Träger ist die Sozialversicherungsnummer anzugeben; für einen tschechischen, dänischen, estnischen, österreichischen, finnischen, isländischen, slowenischen, slowakischen oder schwedischen Träger ist die persönlichen Kenn-Nummer anzugeben; für einen polnischen Träger sind die PESEL- und NIP-Nummer anzugeben.
- (6) Nach Möglichkeit auszufüllen, wenn ein Arbeitnehmer die Bescheinigung vor seiner Abreise nach Dänemark, Estland, Finnland, Island oder Schweden beantragt und er früher in einem dieser Länder versichert war.
- (7) In Estland, Frankreich, Italien, den Niederlanden und Portugal ist zusätzlich über die Arbeitsvermittlung eine Antragstellung beim Träger der Arbeitslosenversicherung erforderlich. In Belgien ist zusätzlich über eine Auszahlungsstelle eine Antragstellung beim zuständigen Träger der Arbeitslosenversicherung erforderlich.
- (7^a) Nichtzutreffendes streichen.
- (7^b) Diese Zeile ist zu streichen, wenn nach dem Recht des aushelfenden Trägers ein monatlicher Betrag der Leistung wegen Arbeitslosigkeit nicht vorgesehen ist.
- (8) Eine feste Beschäftigung ist nach italienischem Recht eine Beschäftigung, die länger als fünf Tage dauert; nach estnischem Recht jede Beschäftigung; nach belgischem, spanischem und niederländischen Recht eine Beschäftigung, die mindestens einen normalen Arbeitstag umfasst; nach griechischem Recht jede Beschäftigung, die mindestens drei Arbeitstage je Woche umfasst. Eine feste Beschäftigung nach dem Recht des Vereinigten Königreichs ist eine Beschäftigung, bei der Einkünfte erzielt werden, die der unteren Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung entsprechen oder sie übersteigen. In Polen sind unter fester Beschäftigung Beschäftigungsverhältnisse, sonstige Arbeitsverhältnisse und Heimarbeitsverhältnisse zu verstehen.
- (8^a) „Gelegenheitsverdienst“ nach dem Recht des Vereinigten Königreichs ist ein Verdienst, der die untere Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung unterschreitet. In Polen gelten Einkünfte aus einer anderen Erwerbstätigkeit, einer Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft oder Einkünfte, die höher sind als die Hälfte des monatlichen Mindestlohns, als „irregulärer Verdienst“, der zum Verlust des Leistungsanspruchs führt.

- (9) Dieser Umstand bewirkt keine Einstellung der Leistungszahlung, wenn die Bescheinigung von einem dänischen Träger ausgestellt wurde. Nach polnischem Recht werden die Leistungen ausgesetzt, wenn sich der Arbeitslose ohne berechtigten Grund weigert, eine vorgeschlagene Fortbildung oder gemeinnützige Arbeit anzunehmen.
- (10) Hierzu gehört auch die Bewilligung einer Rente wegen Alters, wenn die Bescheinigung von einem tschechischen, deutschen, estnischen, luxemburgischen, slowakischen, slowenischen oder schweizerischen Träger ausgestellt wurde, bzw. wegen Invalidität, wenn die Bescheinigung von einem deutschen, französischen, luxemburgischen, slowenischen oder schweizerischen Träger ausgestellt wurde oder wenn der/die Arbeitslose eine Invaliditätsrente bezieht und gleichzeitig selbst unter besonderen Bedingungen zu einer Vollzeitbeschäftigung nicht in der Lage ist und die Bescheinigung von einem tschechischen Träger ausgestellt wurde. Gleiches gilt, wenn der Arbeitslose eine Altersrente oder eine Teilinvaliditätsrente zu einem höheren Satz erhält, wenn die Bescheinigung von einem zyprischen Träger ausgestellt wurde.
- (10a) Dieser Umstand bewirkt nicht das Ruhen der Leistungen, wenn die Bescheinigung von einem estnischen, luxemburgischen, polnischen, portugiesischen oder slowenischen Träger ausgestellt wurde. Wird die Bescheinigung von einem tschechischen oder slowakischen Träger ausgestellt, so ist die Zahlung der Leistungen nur dann auszusetzen, wenn die betroffene Person Leistungen im Rahmen der Krankenversicherung erhält.
- (10aa) Nach tschechischem, estnischem, ungarischem und slowakischem Recht werden die Familienangehörigen eines Arbeitslosen bei der Berechnung der Leistungen nicht berücksichtigt.
- (10b) Nach slowakischem Recht handelt es sich dabei um Elterngeld.
- (11) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.
-